Satzung der Aufsichtsbehörde (Protokoll von Luxemburg)

angenommen von der Aufsichtsbehörde auf ihrer 1. Tagung am 8. März 2024

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck

Erstvertrag den am 12. November 2014 von dem als vorläu-

fige Aufsichtsbehörde auftretenden vorbereitenden Ausschuss und Regulis S.A. unterzeichne-

ten Vertrag;

Geänderter und neugefasster Vertrag den geänderten und neugefassten Vertrag,

der am 3. November 2022 zwischen dem vorbereitenden Ausschuss in seiner Eigenschaft als vorläufige Aufsichtsbehörde und der *Information*

Services Corporation unterzeichnet wurde;

Vertragsstaat/Unterzeichnerstaat einen Vertragsstaat/Unterzeichnerstaat des

Übereinkommens und Protokolls;

Übereinkommen das am 16. November 2001 in Kapstadt unter-

zeichnete Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung;

Diplomatische Konferenz die Diplomatische Konferenz zur Annahme des

Eisenbahnprotokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, die vom 12. bis 23. Februar 2007 in

Luxemburg stattfand;

Internationales Register das von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 17

des Übereinkommens und Sektion 3.1 der Registerordnung eingerichtete Internationale Re-

gister;

Modellvorschriften die von der Arbeitsgruppe "Eisenbahnverkehr"

des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa herausgegebenen und von Zeit zu Zeit geänderten und für die Zwecke der Vorschriften von der Aufsichtsbehörde genehmigten Modellvorschriften für die dauerhafte Kennzeichnung

von Eisenbahnfahrzeugen;

Handlungsermächtigte den Vorsitz, den ersten und zweiten stellvertre-

tenden Vorsitz, sowie weitere Bevollmächtigte, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Geschäfts-

ordnung gewählt werden können;

OTIF die Zwischenstaatliche Organisation für den in-

ternationalen Eisenbahnverkehr;

Protokoll das am 23. Februar 2007 in Luxemburg unter-

zeichnete Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateri-

als;

Vorbereitender Ausschuss den vorbereitenden Ausschuss, welcher nach

Entschließung 1 der Schlussakte der Diplomati-

schen Konferenz eingerichtet wurde;

Registerführer den jeweils von der Aufsichtsbehörde bestellten

Führer des Internationalen Registers;

Registerordnung die gemäß Protokoll von der Aufsichtsbehörde

verabschiedete Registerordnung zum Internatio-

nalen Register;

Geschäftsordnung die nach Artikel XII § 4 des Protokolls geltende

Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde;

Sekretariat das gemäß Artikel XII des Protokolls bestimmte

Sekretariat;

Unterzeichnerstaat einen Staat, der das Protokoll zwar unterzeich-

net, aber nicht ratifiziert hat;

Vertragsstaat einen Staat, der Übereinkommen und Protokoll

ratifiziert hat oder beiden beigetreten ist;

Aufsichtsbehörde die in Artikel 17 § 1 des Übereinkommens, sowie

in Artikel XII des Protokolls erwähnte Aufsichts-

behörde;

UNIDROIT das Internationale Institut für die Vereinheitli-

chung des Privatrechts.

Artikel 2 Zusammensetzung

 Die Aufsichtsbehörde ist ein gemäß Artikel XII des Protokolls eingerichtetes Gremium.

2. Die Mitgliedschaft richtet sich nach Artikel XII § 1 Buchstaben a), b) und c) des Protokolls.

Artikel 3 Rechtspersönlichkeit, Vertretung nach außen

- Die Aufsichtsbehörde erhält gemäß Artikel 27 § 1 des Übereinkommens Völkerrechtspersönlichkeit.
- 2. Die Vertretung der Aufsichtsbehörde nach außen nimmt während ihrer gesamten Amtszeit der gemäß Geschäftsordnung gewählte Vorsitz der Aufsichtsbehörde wahr.
- 3. Die Aufsichtsbehörde kann für ausgewählte Tätigkeitsbereiche besondere Vorschriften für ihre Vertretung erlassen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann nach Bedarf aus ihren Mitgliedern Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und mit Aufgaben betrauen.

Artikel 4 Sitz, Vereinbarungen mit Staaten

- 1. Der Sitz der Aufsichtsbehörde ist Bern in der Schweiz. Sie wird von der OTIF beherbergt.
- 2. Die Aufsichtsbehörde kann mit dem Gaststaat für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen treffen, einschließlich Vereinbarungen gemäß Artikel 27 § 3 des Übereinkommens, zu
 - a. Steuerfreiheit und
 - b. anderen Immunitäten und Vorrechten.
- 3. Als Rechteinhaberin gemäß Artikel 17 § 4 des Übereinkommens kann die Aufsichtsbehörde jedwede Vereinbarung mit Staaten treffen, in denen sich Vermögenswerte, Schriftstücke, Datenbanken und Archive befinden, um sicherzustellen, dass diese gemäß Artikel 27 §§ 4 bis 6 unverletzlich und der Beschlagnahme oder sonstiger Gerichts- und Verwaltungsverfahren entzogen werden.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann mit Vertragsstaaten Vereinbarungen schließen, die eine Erklärung nach Artikel XIV § 2 des Protokolls über die Einzelidentifizierung von Gegenständen des rollenden Eisenbahnmaterials abgegeben haben, für die ein System nationaler oder regionaler Identifizierungsnummern gilt. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung beschließt die Aufsichtsbehörde auch die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Artikel 5 Aufgaben

Unbeschadet der in anderen Artikeln dieser Satzung festgelegten Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde folgende Aufgaben wahr:

- 1. Erarbeitung einer Geschäftsordnung;
- 2. Wahl der Handlungsermächtigten gemäß Geschäftsordnung;
- 3. Bestellung des Registerführers gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe b) des Übereinkommens und Artikel XII § 11 des Protokolls, sowie jeweils Verhandlung über und Änderung der Vereinbarungen mit dem Registerführer;
- 4. Erstellung, Überarbeitung und gelegentliche Änderung der Registerordnung, sowie Bestimmung der Art ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe d) des Übereinkommens;
- 5. Beaufsichtigung des Registerführers und der Führung des Internationalen Registers gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe f) des Übereinkommens, einschließlich der Begutachtung, Genehmigung und gegebenenfalls Beaufsichtigung der vom Registerführer zusätzlich zu den gemäß Protokoll erbrachten Diensten;
- 6. Beratung des Registerführers auf dessen Ersuchen hin, gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe g) des Übereinkommens;
- 7. Unternehmung alles Notwendigen, um den Bestand eines wirksamen, auf Mitteilungen basierenden elektronischen Registrierungssystems zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und des Protokolls gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe i) sicherzustellen;
- 8. Genehmigung der Modellvorschriften und ihrer Änderungen;
- 9. Schließen von Vereinbarungen mit einem externen Auditor oder jeder anderen Partei, wenn es zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich erscheint;
- Unterzeichnung von Vereinbarungen mit dem Sekretariat, welche die einzelnen Bedingungen zur Ausübung der Aufgaben des Sekretariats festlegen, sowie Verhandlung jeweiliger Änderungen solcher Vereinbarungen mit dem Sekretariat;
- 11. Abberufung des Registerführers und Sicherstellung, dass alle Rechte, die für den weiteren wirksamen Betrieb des Internationalen Registers im Falle eines Wechsels des Registerführers erforderlich sind, gemäß Artikel 17 § 2 Buchstaben b) und c) des Übereinkommens auf den neuen Registerführer übergehen oder auf ihn übertragbar sind;
- 12. regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliedstaaten über die Erfüllung ihrer sich aus dem Übereinkommen und dem Protokoll ergebenden Pflichten gemäß Artikel 17 § 2 Buchstabe j) des Übereinkommens;
- 13. regelmäßige Berichterstattung an den Verwahrer UNIDROIT zwecks Unterstüt-

- zung bei der Erstellung von Berichten für die Vertragsstaaten über die Anwendung des durch das Übereinkommen geschaffenen internationalen Regelwerks gemäß Artikel 61 § 1 des Übereinkommens;
- 14. Zusammenarbeit mit dem Verwahrer UNIDROIT bezüglich Status und Überprüfung des Übereinkommens und des Protokolls gemäß Artikel 61 und 62 des Übereinkommens, sowie Artikel XXXIII und XXIV des Protokolls.

Artikel 6 Sachverständigenausschuss

- 1. Die Aufsichtsbehörde kann einen Sachverständigenausschuss einrichten, der ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuarbeitet und als Organ der Aufsichtsbehörde gilt.
- 2. Der Sachverständigenausschuss besteht aus Personen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde über ausreichende Qualifizierung, Expertise und Erfahrung verfügen, um ein solches Amt bekleiden zu können, und aus a) von den Vertragsund Unterzeichnerstaaten benannten und b) vom Vorsitz nominierten Personen ausgewählt werden.
- 3. Die Aufsichtsbehörde kann gemäß Geschäftsordnung den Ausschuss auflösen oder seine Mitglieder abberufen.
- 4. Die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde gilt *mutatis mutandis* für den Sachverständigenausschuss.

Artikel 7 Sprachen

Amts- und Arbeitssprache der Aufsichtsbehörde ist Englisch.

Artikel 8

Sekretariat

- 1. Das Sekretariat unterstützt die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 2. Das Sekretariat nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 12 § 4 des geänderten und neugefassten Vertrags oder gemäß anderslautender Vereinbarung zwischen Aufsichtsbehörde und Sekretariat wahr. Die zwischen Sekretariat und Aufsichtsbehörde unterzeichnete Vereinbarung führt weitere Einzelbedingungen zur Ausübung der Aufgaben des Sekretariats aus.
- 3. Bezüglich der für die Wahrnehmung seiner Aufgaben anfallenden Kosten gilt Artikel 12 § 4 des geänderten und neugefassten Vertrages oder anderweitige Vereinbarungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Sekretariat.

- 4. Zum 31. März eines jeden Jahres unterbreitet das Sekretariat der Aufsichtsbehörde eine Abrechnung über die im vergangenen Jahr bei der Ausübung seiner Aufgaben angefallenen Kosten.
- 5. Die Aufsichtsbehörde überprüft, dass die Kosten gemäß Artikel XVI § 2 des Protokolls auf Realkostenbasis erstattet werden, einschließlich Personalkosten, und weist den Registerführer an, die Rechnung, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Sekretariat, zu begleichen.

Artikel 9 Registergebühren

- Die Aufsichtsbehörde setzt die Gebühren für die Dienstleistungen und Einrichtungen des Internationalen Registers fest und überprüft und ändert sie gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 17 § 2 Buchstabe h) des Übereinkommens und mit der Registerordnung.
- 2. Die Gebühren werden gemäß Artikel XVI des Protokolls so festgelegt, dass nachstehend genannte Kosten gedeckt werden, wobei es dem Registerführer nicht verwehrt ist, einen angemessenen Gewinn zu erzielen:
 - die angemessenen Kosten für die Einrichtung, Umsetzung und den Betrieb des Internationalen Registers gemäß dem mit dem Registerführer abgeschlossenen Vertrag;
 - b. die angemessenen Sekretariatskosten für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 8.
- 3. Die Aufsichtsbehörde kann nach Bedarf entsprechende Gebührenvereinbarungen mit dem Registerführer schließen.

Artikel 10 Registerversicherung

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Umfang der Versicherung oder der Finanzgarantie zur Deckung der Haftung des Registerführers gemäß Artikel 28 § 4 des Übereinkommens, Artikel XV § 5 des Protokolls und Entschließung 6 der Diplomatischen Konferenz.

Artikel 11 Beschwerden über die Führung des Internationalen Registers

- Beschwerden über die Führung des Internationalen Registers im Sinne von Artikel 17 § 2 Buchstabe e) des Übereinkommens sind gemäß Registerordnung schriftlich beim Registerführer einzureichen.
- 2. Ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin mit der Beilegung seiner oder ihrer Beschwerde nicht zufrieden, kann die Beschwerde über das Sekreta-

- riat der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden, welches die Beschwerde mit zugehörigem Material an den Sachverständigenausschuss weiterleitet.
- 3. Der Sachverständigenausschuss verständigt sich innerhalb einer angemessenen Frist auf eine Stellungnahme und teilt diese dem Sekretariat mit.
- 4. Das Sekretariat teilt der Aufsichtsbehörde die Beschwerde nebst allen Kommentaren und gegebenenfalls weiteren Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenausschusses mit.
- 5. Die Aufsichtsbehörde beantwortet die Beschwerde; war sie begründet, erteilt sie dem Registerführer alle Weisungen zur Lösung des Problems, welches Gegenstand der Beschwerde war, sowie zur künftigen Vermeidung desselben.
- 6. In Ermangelung eines Sachverständigenausschusses zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Beschwerde handeln die Handlungsermächtigten zu diesem Zwecke als Ad-hoc-Sachverständigenausschuss.

Artikel 12 Änderungen

- 1. Diese Satzung kann von der jährlichen Generalversammlung der Aufsichtsbehörde geändert werden.
- 2. Das Änderungsverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt.